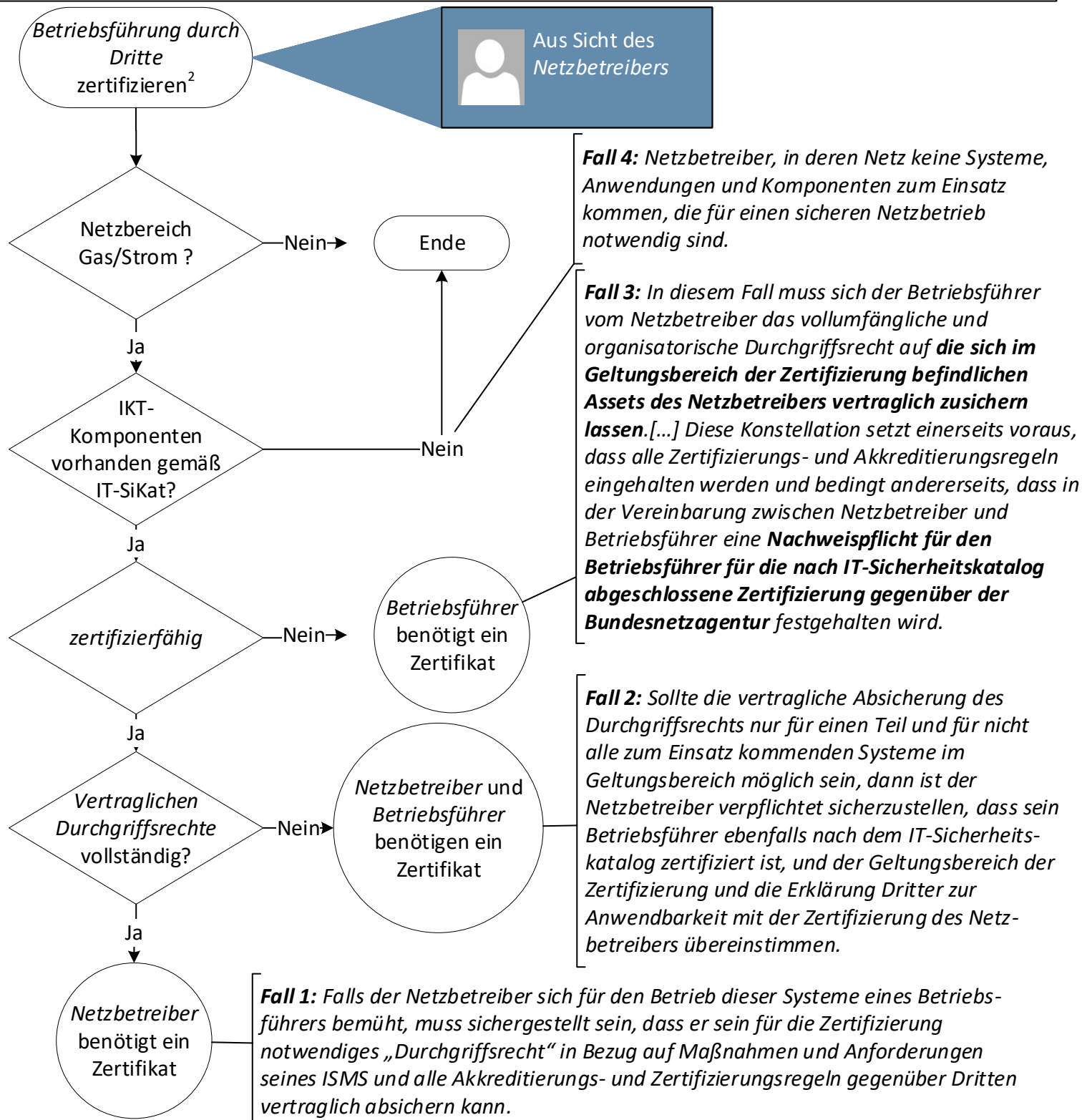


Mitteilung der Bundesnetzagentur bzgl. Zertifizierung nach dem IT-Sicherheitskatalog im Falle der Betriebsführung durch Dritte

Um Ihrer Pflicht zur Umsetzung des IT-Sicherheitskatalogs nachzukommen, **muss sich künftig jeder nach dem IT-Sicherheitskatalog verpflichtete Netzbetreiber** mit Systemen, Anwendungen oder Komponenten im Geltungsbereich **grundsätzlich selbst zertifizieren lassen**, sofern die beauftragte akkreditierte Zertifizierungsstelle nicht festgestellt hat, dass ein Betreiber nicht zertifizierbar ist.¹



ISRZ Informationssicherheit GmbH

Stand	01.02.2021	Dateiname	BNetzaBetriebsführungen
Version	1.0	Ablage	ISRZ Intemetauftritt
Dokumenteneigentümer	ISB	Klassifikation	öffentlich
Bemerkung	Entscheidungshilfe zum Umgang mit der Mitteilung der BNetzA vom 19.01.2021		



Anhang

Begriff	Definition	Quelle
<i>Betriebsführung durch Dritte</i>	Betriebsführung durch Dritte meint in diesem Kontext, dass alle Systeme, Anwendungen und Komponenten im Geltungsbereich des IT-Sicherheitskatalogs von einem oder mehreren Dritten betrieben werden.	Mitteilung bezüglich der Zertifizierung nach dem IT-Sicherheitskatalog § 11 Abs. 1a EnWG im Falle der Betriebsführung durch Dritte
<i>Netzbetreiber</i>	Netzbetreiber ist grundsätzlich, wer bei der Bundesnetzagentur als solcher mit Netzbetreibernummer registriert ist und die Konzession für ein bestimmtes Netzgebiet hält. In der Regel verfügt der Netzbetreiber über die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt in Bezug auf den Netzbetrieb.	Mitteilung bezüglich der Zertifizierung nach dem IT-Sicherheitskatalog § 11 Abs. 1a EnWG im Falle der Betriebsführung durch Dritte
<i>Durchgriffsrecht</i>	5.1.2 Zertifizierungsvereinbarung Die Zertifizierungsstelle muss eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung mit jedem ihrer Kunden über die Bereitstellung von Zertifizierungstätigkeiten im Einklang mit den relevanten Anforderungen dieses Teils von ISO/IEC 17021 haben. Für den Fall, dass es mehrere Filialen der Zertifizierungsstelle oder mehrere Standorte des Kunden gibt, muss die Zertifizierungsstelle zusätzlich sicherstellen, dass es zwischen der Zertifizierungsstelle, die die Zertifizierung erteilt, und dem Kunden eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung gibt, die alle vom Geltungsbereich der Zertifizierung erfassten Standorte umfasst. ANMERKUNG Eine Vereinbarung kann erreicht werden durch mehrere Vereinbarungen, die aufeinander verweisen oder auf andere Weise miteinander verbunden sind.	DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015
<i>Zertifizierfähigkeit</i>	Gegen eine Zertifizierfähigkeit spricht, wenn die im Geltungsbereich der Zertifizierung befindlichen Assets vollständig von Dritten betrieben werden, der Netzbetreiber keine Durchgriffsrechte auf Assets sowie keine Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitern des Dritten besitzt. Hierbei ist auch die „Amtliche Mitteilung zur Unzulässigkeit von Matrixzertifizierungen“ der DAkkS vom 10.05.2019 zu beachten.	Mitteilung bezüglich der Zertifizierung nach dem IT-Sicherheitskatalog § 11 Abs. 1a EnWG im Falle der Betriebsführung durch Dritte

Quellen

- Mitteilung bezüglich der Zertifizierung nach dem IT-Sicherheitskatalog § 11 Abs. 1a EnWG im Falle der Betriebsführung durch Dritte vom 19.01.2021
- ISO/IEC 17021-1:2015
- AMTLICHE MITTEILUNG zur Unzulässigkeit von „Matrixzertifizierungen“ vom 10.05.2019
- IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz der Bundesnetzagentur Stand August 2015

Fußnoten:

- 1) Zitiert nach Mitteilung der Bundesnetzagentur bzgl. Zertifizierung nach dem IT-Sicherheitskatalog im Falle der Betriebsführung durch Dritte
- 2) Kursiv gestellte Bezeichnungen sind Zitate oder Begriffe aus den im Anhang ausgewiesenen. Quellen

ISRZ Informationssicherheit GmbH

Stand	01.02.2021	Dateiname	BNetzaBetriebsführungen
Version	1.0	Ablage	ISRZ Intemetauftritt
Dokumenteneigentümer	ISB	Klassifikation	öffentlich
Bemerkung	Entscheidungshilfe zum Umgang mit der Mitteilung der BNetzA vom 19.01.2021		

